

108 Freiflächen/ Grünflächen (§§ 9(10), 24, u. 25 a u. b. BauGB/ §§ 1 u. 17 BauNVO § 9 ThürBO)
Grünflächenspezifische Festsetzungen in den Grundstücken bzw. Baugrundstücken:
- Bei zulässiger Versetzung von 40% Oberfläche in den Baugrundstücken des WA sind die übrigen 60% als Grünfläche bzw. Gartenterrasse anzulegen und zu unterhalten...
- Die Gestaltung der ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 8° und 18° Grad zulässig...
109 Zuordnung Ausgleichsfläche (§ 9 (1a) BauGB)
- Die Ausgleichsfläche Nr. 6 ist die Eingriffsrangfolge Nr. 1 bis 5 zu gleichen Teilen zuzurechnen...
110 Entwidmung (§ 9 (1), 12, 11/24 und 25 a BauGB/ §§ 10, 12, 62 u. 63 ThürBO)
- Als Abgrenzung der Baugrundstücke voneinander sowie zur Straßenecke sollen Hecken nicht höher als 2,00 m zur Anwendung kommen...
111 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung der erforderlichen Straßenkörper (§ 9 (10), 26 BauGB) sowie Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)
- Für die Herstellung der Straßeneckener und Bordanlagen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf privaten Grundstücken zu dulden...
112 Bodenkmale (§ 19 ff. DSchG/ § 1 (5), 5 BauGB)
- Bei Funden von Bodenmerkmalen (§ 19 ff. DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmale in Weimar unverzüglich zu verständigen...
113 Altlastverdachtsflächen nach §§ (8), (9) (5) BauGB
- Baugesetzlich (BaUGli) in der jeweils gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BaUNVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Flächennutzungsverordnung (FlächNuVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRHG) in der jeweils gültigen Fassung
- Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VThürNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung
- Wohnungsbauherrenhaftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Aufnahme von Landesteuern beruhenden Registerkarten in das Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

11. Nur im innerbereich:

Silva aurita	(1)
Silva caprea	(1)
Silva corymbosa	(1)
Silva fraxinea	(1)
Silva pedunculata	(1)
Silva tetralix	(1)
Silva viminalis	(1)
Sambucus racemosa	(2)
Sambucus nigra	(2)
Viburnum lantana	(2)
Viburnum opulus	(2)

114 Umgang mit unbelasteten Erdaustrub (§ 1 (5), 7 BauGB)
- Unbelasteter Erdaustrub soll verwertet werden, so daß bereits im Vorfeld der Planung Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anteil von unbelastetem Material getrennt und bzw. einer sinnvollen Verwertung überantwortet ist...
115 Sonstige Festsetzungen (§§ (10), 12, 13, 14 u. 16 BauGB/ § 1 (10) BauNVO)
- Die hinfälligen Festsetzungen sind bei den Bauanträgen im Baugesetz zu berücksichtigen...
- Dem Bauantrag ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Baubeschleunigungsgesetzes beizufügen...
- Ausgewiesene Baugebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich von wasserrechtlichen Festsetzungen...
- Nordwestlich des geplanten Wohngebietes verläuft ein Feldweg, der für die Anordnung des geplanten Wohngebietes zum (14) befristet wird im Rahmen des B-Planes...
- Die Deutsche Bundespost ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Straßen- und Gehwegarbeiten zu unterrichten, damit die Fernmeldekabel verlegt werden können...
- Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungssträger zum Schutz von Leitungen zu beachten...
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle im Rahmen der Bauausführung ist gemäß der geltenden Rechtsvorschrift zu erfolgen...
- Die Gemeinde Anrode behält sich das Recht vor, Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn entstehende Härtsituationen die Realisierung eines Bauvorhabens in Frage stellen (1) in Verbindung mit § 31 (1) BauGB.

10.21 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB; §§ 1 - 15 BauNVO, § 4 ThürBO)
- Die Ausweisung der Festsetzungen des § 4 BauNVO, jedoch sind unzulässig Gartenbaubereiche und Taksteinen (§ 4 BauNVO (3) Pkt. 4 und 5).
10.22 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1), 1 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO), Festsetzung Höhenlage (§ 9 (2) BauGB)
- Eine Überschreitung der GRZ ist unzulässig...
- Die maximale Traufhöhe beträgt 32,50 m HNH für die Flurstücke 88/1 bis 88/5 und die maximale Traufhöhe beträgt 32,50 m HNH für die Flurstücke 88/1 und 88/2...
10.23 Bauweise (§ 9 (1), 2 BauGB; §§ 22 BauNVO, § 4 ThürBO)
- Bei der festsetzten offenen Bauweise sind Einzelhäuser mit max. 2 WE pro Haus zulässig.
10.3 Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB, § 49 ThürBO
- Garagen und Stellplätze sind nur zulässig in den überbaubaren Bereichen.
10.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB
- Im ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen zur Klientelhaltung nur zulässig, wenn sie nicht der erwerbunabhängigen Klientelhaltung oder -sucht dienen...
10.5 Werbeanlagen (§ 9 (1), BauGB, § 1 BauNVO, §§ 12, 13, 63, 83 ThürBO)
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten...
10.6 Baugrenzen (§§ 9(1), 13 u. 10 BauGB/ §§ 17 u. 23 BauNVO)
- Ausnahme: keine Baugrenzen bis zu 150 m für Erker und Balkone...
10.7 Firstrichtung (§ 9(1), 2 BauGB/ § 1 BauNVO/ § 12 ThürBO)
- 2 Hauptfirstrichtungen sind im Plan mit dem Baugebiet dargestellt und sind als verbindlich anzusehen...
11. Nur im innerbereich/ Straße:
- Acer pseudoplatanus
- Acer glabrum
- Acer palmatum
- Acer saccharinum
- Alnus glutinosa
- Betula pendula
- Carpinus betulus
- Fagus sylvatica
- Fraxinus excelsior
- Malus sylvestris
- Prunus avium
- Prunus padus
- Prunus serotina
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Salix alba
- Salix caprea
- Salix fragilis
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos
- Ulmus campestris
- Ulmus glabra
- Ulmus laevis
- Rigaustrie
- Weiden
- Traubeneiche
- Eiche
- Hainbuche
- Harlekeiche
- Wildkastanie
- Vogelkirsche
- Wildbirne
- Traubeneiche
- Weiden
- Winterlinde
- Buche
- Feldulme
- Bergulme
- Fallerle
11.2 Bodenkennlinie (§ 19 ff. DSchG/ § 1 (5), 5 BauGB)
- Bei Funden von Bodenmerkmalen (§ 19 ff. DSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmale in Weimar unverzüglich zu verständigen...
11.3 Altlastverdachtsflächen nach §§ (8), (9) (5) BauGB
- Baugesetzlich (BaUGli) in der jeweils gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BaUNVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Flächennutzungsverordnung (FlächNuVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRHG) in der jeweils gültigen Fassung
- Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VThürNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung
- Wohnungsbauherrenhaftungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Aufnahme von Landesteuern beruhenden Registerkarten in das Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

